

# **Satzung**

## **über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen (BfMmB) im Landkreis Heidekreis**

### **§ 1**

#### **Name und Stellung**

- (1) Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in der Fassung vom 25.11.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 217), wird der Beirat für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Heidekreis gebildet, um
1. Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern,
  2. die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und
  3. Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und von Weisungen unabhängig.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Beirates für Menschen mit Behinderungen ist die Unterstützung des Landkreises Heidekreis bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Die Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind insbesondere:

- a) Mitwirkung bei der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen.
- b) Hinwirken auf barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.
- c) Unterrichtung der Kreisverwaltung über besondere Probleme der behinderten Menschen.

- d) Ansprechpartner des Landkreises Heidekreis, dessen Einwohnerinnen und Einwohnern und aller in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen.
  - e) Vermittlung von Beratung und Unterstützung der unter d) genannten Stellen in allen die Menschen mit Behinderungen betreffenden Fragen und Angelegenheiten.
  - f) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen.
  - g) Beratende Mitwirkung an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gesundheit im Landkreis Heidekreis durch Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin im Rahmen des § 71 Abs. 7 NKomVG.
- (2) Die Rechte des Kreissenorenbeirates bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderungen**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus 7 Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder Stellvertreter ernannt werden.
- (2) Der Kreistag beruft die Mitglieder und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter auf der Grundlage von Vorschlägen von
  - a) Trägern und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege,
  - b) Selbsthilfegruppen und -organisationen.
- (3) Zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderungen können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) besteht oder die nahe Angehörige eines Menschen sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt. Vertreterinnen oder Vertreter kommunaler Vertretungsorgane sollen nicht benannt werden.

### **§ 4**

#### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen entspricht der Wahlperiode des Kreistages.

### **§ 5**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stell-

vertretung. Die Wahl erfolgt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat für Menschen mit Behinderungen nach außen.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates für Menschen mit Behinderungen, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Integration und Gesundheit ist.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Es wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Der Landkreis Heidekreis stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
- (3) Die erste Sitzung einer Wahlperiode wird von der Kreisverwaltung einberufen. Unter ihrer Leitung erfolgt die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreters. Entsprechendes gilt für eine notwendig werdende außerordentliche Neuwahl der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Soltau-Fallingbostal vom 17.12.2008 außer Kraft.

Bad Fallingbostal, den . Dezember 2019

Landkreis Heidekreis

Ostermann  
Landrat